

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

zur Fläche der ruhenden Bebauungspläne Nr. 9, der z. Z. durch den Bebauungsplan Nr. 2 aufgehoben wird, der Gemeinde Kellenhusen, Kreis Ostholstein

- nördlicher Bereich des Vordeiches („BP 9-2 (Nord)“) –



Abb. 1 Luftbild Digitaler Atals Nord (Stand 13.02.2018), Kellenhusen BP 9-2

Bearbeitung: PLANUNG kompakt LANDSCHAFT
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
freier Landschaftsarchitekt
Oetjendorfer Kirchenweg 28
22955 Hoisdorf
0395/363 10 245
E-Mail: landschaft@planung-kompakt.de



Mitarbeit: Dipl.-Ing. (FH) Anke Bauschke

Aufgestellt: Hoisdorf, 26.06.2018

Inhalt

1	Anlass und Grundlagen der Planung	3
2	Datenabfrage	4
3	Beschreibung und Bewertung des Vorhabenstandortes	5

1 Anlass und Grundlagen der Planung

Die Gemeinde Kellenhusen beabsichtigt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 und im Zuge dessen die (Neu-)Aufstellung des B-Planes Nr. 9.2, Bereich „Leuchtturmweg“ sowie die (Neu-)Aufstellung des B-Planes 9c, Bereich „Nördlicher Strand“. Ziel ist eine Neuüberplanung des Raumes.

Innerhalb eines Bebauungsplanverfahrens nach § 13a BauGB soll durch eine artenschutzfachliche Stellungnahme (einschließlich einer Fotodokumentation) planerische Sicherheit zum Umgang mit dem Arten- und Biotopschutz geschaffen werden. Dazu wurde am 15.02.2018 für das obige geplante Bauvorhaben eine erste Bestandsaufnahme vorgenommen.

Eingriffe in geschützte Baumbestände im Kreis Ostholstein sind genehmigungspflichtig. Formen des Baumschutzes im Landkreis sind:

- Baumschutzsatzung,
- festgesetzte Bäume im Bebauungsplan,
- Horst- und Spechtbäume,
- Naturdenkmale sowie
- landschafts- und ortbestimmende Bäume.

Zumeist sind bei Baumrodungen Ersatzpflanzungen notwendig¹.

In der Gemeinde Kellenhusen (Verwaltungsgemeinschaft Grömitz) jedoch ist keine Baumschutzsatzung vorgesehen. Daher dürfen gemäß § 39 BNatSchG Bäume in der Zeit vom 01. März bis 30. September (Brutzeit) nicht abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die unabsichtliche Tötung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere für Vögel nicht auszulösen, sind die eventuell notwendigen Rodungen von Hecken und Bäumen innerhalb des gesamten Vorhabenstandortes außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Erfolgen die Fällungen jedoch ausnahmsweise zu einem anderen Zeitpunkt, bedarf es einer vorhergehenden artenschutzrechtlichen Untersuchung durch einen Fachkundigen.

Der Bebauungsplan befindet sich in Überplanung. In der vorhergehenden Satzung und im aktuellen Flächennutzungsplan sind keine zu erhaltenden Gehölze festgesetzt.

Horstbäume sind innerhalb des Vorhabenstandortes augenscheinlich nicht festgestellt worden. Innerhalb des Baumbestandes sind einzelne Bäume mit Höhlungen vorhanden und können potentiell als Lebens-/Niststätten besonders geschützter Vogelarten u.a. für den Specht aber auch für Fledermäuse geeignet sein. Hinsichtlich Planungen zu Rodungen bedarf es einer vorhergehenden Detail-Untersuchung durch einen Fachkundigen.

Nach der „Liste aller Naturdenkmale im Kreis Ostholstein“ (Naturdenkmale im Kreis Ostholstein. Historie, Portraits, Karte; Kreis Ostholstein; Eutin 2013, 2. Auflage) befinden sich im Plangebiet keine Naturdenkmale.

Als landschafts- und ortbestimmender Baum lässt sich die solitäre Eiche (Quercus) auf dem Minigolfplatz einstufen. Dieser ist zu erhalten.

Im östlichen Bereich des Vorhabenstandortes befinden sich Knicks; eine Überplanung des Bereiches ist vorgesehen. Knicks sind nach § 21 LNatSchG und § 30 BNatSchG, Biotopverordnung vom 22. Januar 2009, Erlass MELUR V 534-531.04 („Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017) geschützte Biotope und sind zu erhalten. Nach den Durchführungsbestimmungen können „Knickbeseitigungen und Knickverlegun-

¹ Ostholstein Portal: <https://www.kreis-oh.de/Wirtschaft-Tourismus/Natur-und-Umwelt/Untere-Naturschutzbeh%C3%B6rde/index.php?La=1&NavID=2454.127&object=tx,2454.438.1&kat=&kuo=2&sub=0> (Stand 14.03.2018)

gen“ als Ausnahme gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Absatz 3 LNatSchG auf Antrag mit entsprechender Kompensation genehmigt werden.

Durch die Lage an der Ostsee ist nach § 35 LNatSchG ein 150 m breiter Schutzstreifen notwendig. Innerhalb dieses Schutzstreifens ist Bebauung vorhanden, die mit der Überplanung der obigen Bebauungspläne auch weiterhin gesichert werden soll. Ausnahmen sind daher nach § 35 Abs. 4 Nr. 4 LNatSchG („für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches“) möglich.

2 Datenabfrage

Zur Bewertung wurden digital vorliegende Daten des Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein und des Digitalen Atlas Nord herangezogen. Die Datenabfrage ergab:

Das Plangebiet liegt weder in einem nationalen noch in einem internationalen Schutzgebiet (siehe nächste Abb.). Im Umfeld (Radius 200 m), etwa 150 m südöstlich des Vorhabenstandortes, befindet sich ein im Bundesanzeiger gemäß § 31 BNatSchG (Flächen zum Aufbau und Schutz des europäischen Netzes NATURA 2000 nach den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG [Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie]) bekannt gemachtes Europäisches Vogelschutzgebiet („Ostsee östlich Warien“, Nr. DE-1633-491) aber kein Flora-Fauna-Habitat-Gebiet.

Der Vorhabenstandort ist kein maßgebliches Wiesenvogelbrutgebiet. Moorflächen kommen nicht vor. Der Ort Kellenhusen ist nicht Teil des Biotopverbundsystems; etwa 250 m östlich des Vorhabenstandortes liegt ein Schwerpunktgebiet. Bau- und Bodendenkmale sind auf dem Vorhabenstandort demnach nicht bekannt; der Flächennutzungsplan (Umweltbericht) stellt den Bereich nordöstlich der Straße Strandredder als Archäologisches Interessengebiet dar. Entlang der Küste ist ein Landesschutzdeich ausgewiesen; er verläuft über die Breite der gesamten Ortslage Kellenhusen bis an das Flurstück 55/4 (Bootswinterlager/Minigolf) heran.

Der Bereich östlich des Parkplatzes an der Seestraße, nördlich der Strandpromenade und westlich der Minigolf-Anlage ist als Wald ausgewiesen. Der aktuelle Flächennutzungsplan hingegen stellt eine deutlich kleinere Wald-Fläche dar. Mit der forstamtlichen Genehmigung vom 21.06.2017 (Waldumwandlung) wurde der Status „Wald“ für diese Gehölzfläche aufgehoben. Die notwendige Ersatzaufforstung für die vorgesehene Abholzung wird mit Vertrag vom 22.12.2017 gesichert.

Gegenüber dem Bootswinterlager befindet sich eine Düne mit Kopfweiden; dieser ist im Flächennutzungsplan als geschütztes Biotop verortet.

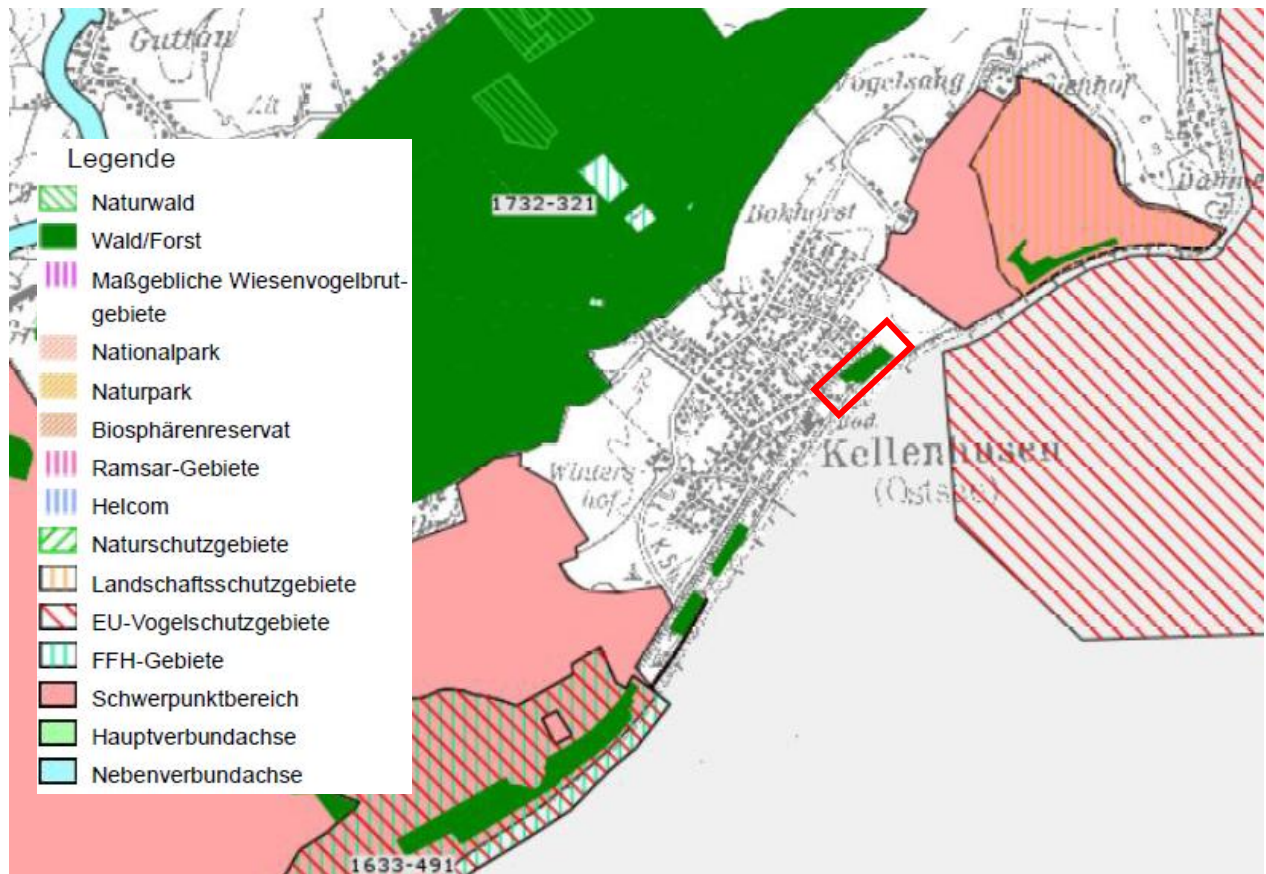


Abb. 2 Datenabfrage Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein (Stand 12.03.2018) mit Ergänzung Vorhabenstandort (Rot)

3 Beschreibung und Bewertung des Vorhabenstandortes

Der Vorhabenstandort befindet sich am nordöstlichen Rand von Kellenhusen. Dieser Raum wird zur Wohnbebauung hin durch den Landesschutzdeich am Leuchtturmweg begrenzt. Der Vorhabenstandort selbst wird dem Vordeichgelände zugeordnet. Dieser Raum ist stark anthropogen überformt. Er gliedert sich von Südwesten nach Nordosten in eine begrünte, unbefestigte Parkplatzbereich, eine Gehölzfläche und einen Bereich für zwei Bootswinterlager und eine Minigolfanlage. Daran schließt Acker an. An die Strandpromenade – westlich durch gewerbliche Bebauung geprägt – schließt östlich der Sandstrand der Ostsee an.

Der Vorhabenstandort wurde für die Betrachtung und Bewertung hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes in sechs Baufelder unterteilt (vgl. nächste Abbildung). In einer Tabelle werden diese einzeln beschrieben sowie dargestellt, welche Punkte aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu beachten sind. Die Fotodokumentation ist dort integriert.



Abb. 3 Ausschnitt Lage- und Höhenplan, Bereich Leuchtturmweg, Kellenhusen (Vermessungsbüro Holst und Helten, Stand 12.06.2017 mit Ergänzung betrachteter Baufelder (Baufeld Nr.), zu erhaltende Einzelbäume A bis D (braun) sowie Auszug Umweltatlas mit Darstellung der festgesetzten Waldfläche (grüne Fläche, Stand 12.03.2018)

Bau- feld Nr.	Fotodokumentation	Kurzbeschreibung des Bestandes	Zu Arten- und Biotop- schutz sind folgende Punkte zu beachten	Regelung nach
1	 Abb. 4 Blick NW nach SO auf Gastronomie  Abb. 5 Blick SW nach NO links Parkplatz, rechts Grünstreifen und Gastronomie	- liegt innerhalb des anthropogen geprägten Deichvorlandes - vollversiegelte Fußwege und Zuwegung - gewerbliche Bebauung (teils mit kleinförmigen, immergrünen Gehölzen) an der Promenade, Rasenfläche - eine Teilfläche mit niedrigen Sträuchern und Ahorn-Baumgruppe (Acer, Stammdurchmesser (StD) bis 25 cm) - augenscheinlich keine Niststätten festgestellt	Um Verbotstagbestände nach § 44 auszuschließen: - Dachüberstände bieten Möglichkeiten für Schwalbennester, ein Abbruch von Gebäuden/Gebäudeteilen darf nur außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen - Gehölzrodung ist außerhalb der Brutzeit vorzunehmen; kein geschützter Baumbestand (s. o.) - Maßnahmen sind ausnahmsweise auch zu anderen Zeiten möglich, wenn vor Beginn fachkundige Prüfung	- § 39 BNatSchG Fällungs-/Schnittverbot - § 44 BNatSchG Artenschutz

Bau- feld Nr.	Fotodokumentation	Kurzbeschreibung des Bestandes	Zu Arten- und Biotop- schutz sind folgende Punkte zu beachten	Regelung nach
2	 Abb. 6 Blick W nach O auf Parkplatz  Abb. 7 Blick S nach N auf Parkplatz	- liegt innerhalb des anthropogen geprägten Deichvorlandes - nordwestlich befindet sich der ausgewiesene Landschaftsschutzdeich mit Scherrasen (viele Maulwurfshügel, viel Kaninchenlosung) - unbefestigter Parkplatz, Unterteilung in Einzelbereiche durch regelmäßig geschnittene, gemischte Zierstrauchhecken (Heckenkirsche (Lonicera), Rose (Rosa) u. a.) mit vitalen Eichen (Quercus, StD 15 – 25 cm) als Überhälter - augenscheinlich keine Vogelnester festgestellt	Um Verbotstagbestände nach § 44 auszuschließen: - Gehölzrodung ist außerhalb der Brutzeit vorzunehmen; kein geschützter Baumbestand (vgl. Kapitel 1 zu Formen des Baumschutzes) - Maßnahmen sind ausnahmsweise auch zu anderen Zeiten möglich, wenn vor vorheriger, fachkundige Prüfung Sonstiges: - wünschenswert ist die Einbeziehung des Gehölzbestandes in die Planung und damit der Erhalt einzelner, gestalterisch und ökologisch wertvollen Bestandsbäume (Eichen - Quercus)	- § 39 BNatSchG Fällungs-/Schnittverbot - § 44 BNatSchG Artenschutz

Bau- feld Nr.	Fotodokumentation	Kurzbeschreibung des Bestandes	Zu Arten- und Biotop- schutz sind folgende Punkte zu beachten	Regelung nach
3	 Abb. 8 Blick NO nach SW auf Pappelhain	- liegt innerhalb des anthropogen geprägten Deichvorlandes - Pappelhain (Populus, StD 20 - 35 cm) teilweise mit Rasen, umgebend unbefestigten Wegen, Müllcontainerplatz - augenscheinlich keine Vogelnester festgestellt	Um Verbotstagbestände nach § 44 auszuschließen: - Gehölzrodung ist außerhalb der Brutzeit vorzunehmen; kein geschützter Baumbestand - Maßnahmen sind ausnahmsweise auch zu anderen Zeiten möglich, wenn vor vorherige, fachkundige Prüfung Sonstiges: - wünschenswert ist die Einbeziehung des Gehölzbestandes in die Planung und damit der Erhalt einzelner Bestandsbäume	- § 39 BNatSchG Fällungs-/Schnittverbot - § 44 BNatSchG Artenschutz
4	 Abb. 9 Blick W nach O auf Laubgehölzbestand	- liegt innerhalb des anthropogen geprägten Deichvorlandes, Landesschutzdeich endet im Nordwesten an der Straße Strandredder - auslaufender Deich mit Scherrasen - waldartiger Gehölzbestand aus Pappeln (Populus, StD 25 cm bis zu vereinzelt 65 cm), Ahorn (Acer pseudoplatanus, StD bis 30 cm), Birke (Betula, StD bis 30 cm), Erle (Alnus, StD bis 30 cm) sowie einzelnen	Um Verbotstagbestände nach § 44 nicht auszulösen: - Gehölzrodung ist außerhalb der Brutzeit vorzunehmen - vor Maßnahmebeginn ist eine artenschutzrechtliche Prüfung der Höhlenbäume und Bäume mit Rissen/Spalten durch Fachkundigen vorzunehmen, da evtl. Lebens-/Niststätte für Vögel, Fledermäuse; im Ein-	- für Gehölzfläche kein Schutzstatus „Wald“ mehr nach LWaldG aufgrund Genehmigung Forst Umwandlung vom 21.06.2017 daher - § 39 BNatSchG Fällungs-/Schnittverbot - § 44 BNatSchG Artenschutz

Bau- feld Nr.	Fotodokumentation	Kurzbeschreibung des Bestandes	Zu Arten- und Biotop- schutz sind folgende Punkte zu beachten	Regelung nach
	 Abb. 10 Blick W nach O in den Laubgehölzbestand  Abb. 11 Blick SO nach NW im Laubgehölzbestand, Beispiel Baumhöh- lung, Nistkasten (gelber Pfeil)	Linden (Tilia, StD 25 cm), Fichten (Picea, StD 15 – 30 cm) - Bäume teilweise mit Höhlungen (potentielle Nist-/ Lebensstätten für Vögel, Fledermäuse u. a.), vereinzelt Risse (potentiell möglicher Unterschlupf für Fledermäuse) - innerhalb des Baumbestandes Nistkästen (vgl. Abb. 11) - im Unterwuchs verschiedene Laubsträucher (u. a. Brombeere, Efeu) - unbefestigte Wege - östlicher Bereich, an der Promenade Spielplatz, gewerbliche Bebauung - augenscheinlich keine Vogelnester festgestellt	vernehmen mit der UNB können auf Antrag Ausnahmen genehmigt werden. Sonstiges: - wünschenswert ist die Einbeziehung des Gehölzbestandes in die Planung und damit der Erhalt einzelner, wertvoller Bestandsbäume (haben wichtige ökologische Funktion als Niststätte, Zufluchtsort, Nahrungsquelle für heimische Fauna; Biotoptrittsteine aufgrund der mittelbaren Nähe zum Vogelschutzgebiet DE-1633-491)	

Bau- feld Nr.	Fotodokumentation	Kurzbeschreibung des Bestandes	Zu Arten- und Biotop- schutz sind folgende Punkte zu beachten	Regelung nach
	 Abb. 12 Blick NW nach SO links auf Gastronomie, Spielplatz			
5	 Abb. 13 Blick NW nach SO auf Bootswinterlager, im Hintergrund Knick	- Bereich gehört zum archäologischen Interessengebiet - keine Ausweisung Landschaftsschutzdeich mehr - grenzt im Westen (Straße Strandredder) an den Deich - Flurstück 55/4 und 55/3 teilen sich auf in einen nördlichen und südlichen Bootswinterplatz, mittig befindet sich die Minigolfanlage (s. erste 3 Abb. zu Nr. 5); wird zum Acker hin L-förmig durch Knick gerahmt - kurzer Knick-Schenkel (Abb. 19) besteht aus bepflanzttem Wall mit Lärche (Larix), Goldregen (Laburnum), Erle (Alnus), Buche	- <u>Knicks</u> sind geschützt und zu erhalten (haben wichtige ökologische Funktion als Niststätte, Zufluchtsort, Nahrungsquelle für heimische Fauna; Biotoptrittsteine aufgrund der mittelbaren Nähe zum Vogelschutzgebiet DE-1633-491) - als Ausnahme sind Knickbeseitigungen (Verbotstagbestand nach § 30 BNatSchG)/verlegungen auf Antrag und entsprechendem Ausgleich möglich Um Verbotstagbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen:	- § 21 LNatSchG (zu § 30 BNatSchG) geschützte Biotope - Biotopverordnung - Knickerlass V 534-531.04, Durchführungsbestimmungen/Kompensation

Bau- feld Nr.	Fotodokumentation	Kurzbeschreibung des Bestandes	Zu Arten- und Biotop- schutz sind folgende Punkte zu beachten	Regelung nach
	 Abb. 14 Blick W nach Ost auf Minigolfanlage, im Mittelgrund degradierter Knick mit Überhängen auf degradiertem Restwall sowie Solitär-Eiche, im Hintergrund Knick  Abb. 15 Blick S nach N auf Minigolf, mittig Solitär-Eiche, links degradierter Knick, Hintergrund Knick	(Fagus), Rose (Rosa) - den langen Schenkel (Abb. 13, Abb. 17, Abb. 18) bildet ein Wall dicht bestanden mit Buchen (Fagus sylvatica); mittig auf Höhe des degradierten Knicks mit Durchbruch, Wurzelbe- reiche dort stark beein- trächtigt - läuft nach Osten hin als breiter Wall bepflanzt mit Kartoffelrose (Rosa rugo- sa) aus; hat sehr viele Gänge/Höhlen - auf dem Minigolfgelände quert ein degradierter Knick (Restwall und ein- zelnen erhaltenen Überhän- tern (Pappel (Populus), Buchen (Fagus)), s. Abb. 14) mit breiten Durchbrü- chen; östlich davon Soli- tär-Eiche (Quercus, StD >60 cm geschätzt, Abb. 15) auf leichter Anhöhe - das nördlich/östlich anrai- nende Flurstück 55/8 ist Lehmacker - reicht im Osten an Düne mit Kopfweiden (gemäß F- Plan geschütztes Biotop) heran; Veränderun- gen/Maßnahmen sind dort nicht vorgesehen - im Gesträuch sind kleinere Vogelnester vorhanden	- Gehölzrodung ist au- ßerhalb der Brutzeit vorzunehmen Sonstiges: - die <u>solitäre Eiche</u> (Quercus, Abb. 14) ist durch ihren Habitus und Alter sehr auffal- lend, weist eine hohe Freiraumqualität auf. Daher ist sie als land- schafts- und ortbe- stimmender Baum ein- zustufen und somit ge- schützt. Zudem ist er ökologisch wertvoll. Die Eiche ist zu <u>erhal- ten</u> (s. Abb. 3 zu er- haltender Baum A). - Gleiches gilt auch für die <u>Überhänger</u> auf dem degradierten Restwall (Abb. 14) des degra- dierten Knicks; diese sind zu <u>erhalten</u> (s. Abb. 3 zu erhaltender Baum B bis D).	- § 39 BNatSchG Fäl- lungs-/Schnittverbot - § 44 BNatSchG Arten- schutz

Bau- feld Nr.	Fotodokumentation	Kurzbeschreibung des Bestandes	Zu Arten- und Biotop- schutz sind folgende Punkte zu beachten	Regelung nach
	 Abb. 16 Blick O nach West auf weiteres Bootswinterlager, links Wallhecke, Hintergrund rechts Acker  Abb. 17 Blick NW nach SO auf Knick, dahinter Minigolf			

Bau- feld Nr.	Fotodokumentation	Kurzbeschreibung des Bestandes	Zu Arten- und Biotop- schutz sind folgende Punkte zu beachten	Regelung nach
	 Abb. 18 Blick SO nach NW auf Knick, dahinter Bootswinterlager  Abb. 19 Blick NO nach SW auf Knick, Straße am Strandredder			

Bau- feld Nr.	Fotodokumentation	Kurzbeschreibung des Bestandes	Zu Arten- und Biotop- schutz sind folgende Punkte zu beachten	Regelung nach
6	 Abb. 20 Blick NO nach SW auf Strand, Promenade, Laubgehölzbestand	Bestand - Sandstrand mit temporären Einrichtungen - befestigter Promenadenweg mit gewerblicher Bebauung - Bereich gehört zum anthropogen geprägten Deichvorland - in Ostseenähe hielten sich viele Möwen verschiedener Arten und Stockenten auf	----	----